Update

Informationen über Steuern, Recht und Wirtschaft

Ausgabe 10 / 2026

DORNBACH

***Neugierig** auf **mehr**?*
***Hier** geht´s zur*
MEDIATHEK

Sehr geehrte Damen und Herren,

E-Rechnung: Jetzt beginnt die eigentliche Umsetzung!

Die Einführung der E-Rechnung begleitet Unternehmen bereits seit über einem Jahr. Seit dem 1. Januar 2025 müssen inländische Unternehmer grundsätzlich in der Lage sein, elektronische Rechnungen zu empfangen. Viele Betriebe haben diese erste Stufe bewältigt, indem sie entsprechende Rechnungen annehmen und rechtssicher archivieren können. Damit ist das Thema jedoch keineswegs abgeschlossen.

Der nächste Stichtag steht bevor

Schon am 1. Januar 2027 folgt der nächste wichtige Schritt: Unternehmen mit einem Vorjahresumsatz von mehr als 800.000 Euro müssen ihre Rechnungen im inländischen B2B-Bereich grundsätzlich in einem strukturierten elektronischen Format ausstellen. Für kleinere Unternehmen gelten die Übergangsregelungen noch ein Jahr länger. Klassische PDF-Rechnungen per E-Mail werden damit endgültig zum Auslaufmodell.

Die Umstellung ist weit mehr als eine technische Anpassung des Rechnungsformats. Sie betrifft den gesamten Prozess – von der Leistungserbringung über die Rechnungsstellung und den Rechnungseingang bis zur Verbuchung. Zugleich stellt sich die Frage, ob Stammdaten, Freigabeprozesse und interne Kontrollen den neuen Anforderungen entsprechen. Fehlerhafte oder unvollständige Prozesse verursachen nicht nur zusätzlichen Aufwand, sondern bergen auch steuerliche Risiken.

Vom Pflichtprogramm zum Digitalisierungsschub

Unternehmen sollten die kommenden Monate intensiv nutzen, um ihre Systeme und Abläufe zu überprüfen. Dabei kommt es nicht allein auf die eingesetzte Software an. Entscheidend ist, dass technische Lösungen, steuerliche Anforderungen und betriebliche Prozesse sinnvoll ineinandergreifen.

Richtig umgesetzt ist die E-Rechnung jedoch nicht nur eine weitere gesetzliche Pflicht. Sie bietet die Chance, Abläufe zu automatisieren, Bearbeitungszeiten zu verkürzen und die Qualität der Unternehmensdaten spürbar zu verbessern. Aus einer regulatorischen Aufgabe kann so ein echter Digitalisierungsschub für Ihren Betrieb entstehen.

Gerne unterstützen wir Sie dabei, die notwendigen Schritte rechtzeitig, sicher und praxisgerecht vorzubereiten.

Mit freundlichen Grüßen

Enrico Nitschke
Geschäftsführender Gesellschafter bei DORNBACH

INHALTSVERZEICHNIS

Ab dem 01.01.2027 müssen alle Arbeitgeber Entgeltunterlagen elektronisch führen_Seite 3

Alkoholsteuer soll um 20 % angehoben werden_Seite 3

Bundesfinanzhof bestätigt Besteuerung der Energiepreispauschale bei Arbeitnehmern_Seite 3

Immobilienübertragung im Zuge einer Scheidung kann steuerpflichtig sein_Seite 3

Kürzere Nutzungsdauer: Auch Verkehrswertgutachten kann als Nachweis genügen_Seite 3

Sonderabschreibung nach § 7b EStG auch bei Wiederherstellung einer vermietbaren Wohnung möglich_Seite 4

Kosten für Hirnschrittmacher steuerlich absetzbar_Seite 4

Anlage EÜR für 2026 wurde veröffentlicht_Seite 4

Keine außergewöhnliche Belastung bei Kosten für Delfintherapie ohne vorherigen qualifizierten Nachweis_Seite 4

Pensionszusage an Gesellschafter: Höchstzusagealter bleibt entscheidend_Seite 5

Wegfall des Verlustabzugs infolge des Todes eines Mitunternehmers_Seite 5

Keine eidesstattliche Versicherung für datenschutzrechtliche Auskünfte von Finanzbehörden_Seite 6

Finanzämter wollen Unternehmensgründern schneller eine Steuernummer erteilen_Seite 6

Informationsaustausch über Finanzkonten wird ausgeweitet_Seite 6

Fake-Zahlungsaufforderungen_Seite 6

Aktuelles zum Thema Sozialversicherung_Seite 8

Termine November 2026

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialabgaben fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung [5]	Scheck [6]
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.11.2026[1]	13.11.2026	10.11.2026[2]
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.12.2026	14.12.2026	10.12.2026
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	10.12.2026[3]	14.12.2026	10.12.2026[4]
Umsatzsteuer	10.11.2026[3]	13.11.2026	10.11.2026[4]
Gewerbesteuer	16.11.2026[4]	19.11.2026	16.11.2026
Kapitalertragssteuer, Solidaritätszuschlag	Die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag sind zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Sozialversicherung [7]	26.11.2026	entfällt	entfällt

[1]Für den abgelaufenen Monat.

[2]Für den abgelaufenen Monat, bei Vierteljahreszahlern für das vorangegangene Kalendervierteljahr, bei Jahreszahlern für das vorangegangene Kalenderjahr.

[3]Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.

[4]Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern mit Dauerfristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

[5]Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldungszeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

[6]Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

[7]Die Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen der jeweiligen Einzugsstelle bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 24.11.2026, 0 Uhr) vorliegen. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa zehn Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Ab dem 01.01.2027 müssen alle Arbeitgeber Entgeltunterlagen elektronisch führen

Die elektronische Führung von Entgeltunterlagen ist zwar bereits seit dem 01.01.2022 vorgeschrieben, bislang konnten sich Arbeitgeber jedoch auf Antrag von dieser Pflicht befreien lassen und ihre Unterlagen weiterhin in Papierform führen. Diese Übergangsregelung endet zum 31.12.2026. Mit dem Ende der Übergangsregelung gewinnt die Frage an Bedeutung, ob Entgeltunterlagen vollständig, eindeutig zugeordnet und für Betriebsprüfungen verfügbar sind.

Alkoholsteuer soll um 20 % angehoben werden

Die Bundesregierung will die Alkohol-, die Schaumwein- und Zwischenerzeugnissteuer sowie die Alkopopsteuer um jeweils 20 % erhöhen. Dies sieht der von der Regierung eingebrachte Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes (Bundestags-Drucksache 21/7860) vor.

Die Erhöhung soll zum 1. Januar 2027 in Kraft treten; Bundestag und Bundesrat müssen dem Gesetz noch zustimmen.

Bundesfinanzhof bestätigt Besteuerung der Energiepreispauschale bei Arbeitnehmern

Im Streitfall erzielte der unbeschränkt einkommensteuerpflichtige Kläger im Streitjahr 2022 ganzjährig Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit. Von seinem Arbeitgeber erhielt er die Energiepreispauschale in Höhe von 300 Euro ausgezahlt, die in der Lohnsteuerbescheinigung als Bestandteil des Bruttoarbeitslohns ausgewiesen wurde. Im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung berücksichtigte das beklagte Finanzamt die Energiepreispauschale als steuerpflichtigen Arbeitslohn. Die hiergegen nach erfolglosem Einspruchsverfahren erhobene Klage wies das Finanzgericht Münster als unbegründet ab. Mit seiner Revision rügt der Kläger, § 119 EStG verstoße sowohl gegen formelles als auch gegen materielles Verfassungsrecht.

Die Richter des Bundesfinanzhofs bestätigten jedoch die Besteuerung. Das Finanzamt habe die dem Kläger von seinem Arbeitgeber ausgezahlte Energiepreispauschale bei der Einkommensteuerfestsetzung zutreffend als steuerpflichtige Einnahme angesetzt. Dies sei weder einfachgesetzlich noch verfassungsrechtlich zu beanstanden (Az. VI R 15/24).

Hinweis
Einsprüche von Arbeitnehmern, die mit Blick auf dieses Musterverfahren ruhten, werden die Finanzämter nun voraussichtlich zurückweisen. Für Rentner, deren Energiepreispauschale als sonstige Einkünfte besteuert wurde, ist beim Bundesfinanzhof derzeit noch ein Verfahren anhängig (Az. X R 27/25); entsprechende Einsprüche können weiterhin ruhen.

Immobilienübertragung im Zuge einer Scheidung kann steuerpflichtig sein

Im Streitfall übertrug der Kläger seine hälftigen Miteigentumsanteile an den Immobilien auf seine damalige Ehefrau. Im Gegenzug verzichteten die Ehegatten u. a. auf weitergehende Ansprüche aus dem Zugewinnausgleich sowie auf Unterhaltsansprüche. Die Vereinbarung wurde im Hinblick auf die bereits konkret anstehende Scheidung getroffen.

Nach Auffassung des Finanzgerichts Münster lag darin ein entgeltlicher Vorgang (Az. 8 K 901/23 E). Die Übertragung der Immobilien erfolgte als Gegenleistung für den Verzicht der Ehefrau auf ihre vermögensrechtlichen Ansprüche. Damit lag ein privates Veräußerungsgeschäft vor. Etwas anderes kann gelten, wenn die Ehegatten bereits während der Ehe in einem Ehevertrag vereinbaren, dass der künftige Zugewinnausgleich durch die Übertragung eines bestimmten Vermögensgegenstands erfolgen soll. Dann ist die Zugewinnausgleichsforderung des anspruchsberechtigten Ehegatten originär nicht auf Geld gerichtet. Entscheidend ist laut Auffassung des Gerichts, dass keine wertmäßige Anrechnung auf den Zugewinnausgleich erfolgt, sondern ein bestimmter Gegenstand unabhängig von seinem Wert als Zugewinnausgleich geschuldet wird. In diesem Fall kann die Übertragung unentgeltlich erfolgen. Das Finanzgericht hat die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen.

Hinweis
Ein steuerpflichtiges privates Veräußerungsgeschäft kommt in Betracht, wenn zwischen Anschaffung und Übertragung nicht mehr als zehn Jahre liegen und keine gesetzliche Ausnahme, insbesondere wegen einer begünstigten Eigennutzung, greift. Der übernehmende Ehegatte erwirbt die Anteile in diesem Fall entgeltlich; für ihn beginnt eine neue Zehnjahresfrist. Wer im Rahmen einer Trennung Immobilien überträgt, sollte die steuerlichen Folgen vor Unterzeichnung der Vereinbarung prüfen lassen.

Kürzere Nutzungsdauer: Auch Verkehrswertgutachten kann als Nachweis genügen

Eine Grundstückseigentümerin hatte für eine vermietete Betriebshalle eine kürzere tatsächliche Nutzungsdauer von 18 Jahren geltend gemacht und dadurch eine deutlich höhere Absetzung für Abnutzung (AfA) begehrt. Das Finanzamt erkannte dies nicht an und verwies auf die gesetzlich typisierte Nutzungsdauer.

Das Finanzgericht München gab der Klage jedoch statt. Nach Auffassung des Gerichts kann der Steuerpflichtige grundsätzlich jede geeignete sachverständige Methode zum Nachweis einer kürzeren tatsächlichen Nutzungsdauer verwenden. Ein auf der Immobilienwertermittlungsverordnung (ImmoWertV) basierendes Gutachten sei nicht allein deshalb ungeeignet, weil es im Rahmen einer Verkehrswertermittlung

erstellt wurde. Entscheidend sei vielmehr, dass sich das Gutachten nachvollziehbar mit den individuellen Verhältnissen des Gebäudes auseinandersetzt (Az. 8 K 1147/23).

Hinweis
Der Bundesfinanzhof hatte bereits 2024 entschieden, dass eine kürzere Nutzungsdauer mit jeder sachverständigen Methode nachgewiesen werden kann. Die Finanzverwaltung stellt an solche Gutachten dennoch hohe Anforderungen und prüft sie kritisch. Ein Gutachten kann sich vor allem bei älteren Gebäuden und beim Erwerb von Bestandsimmobilien mit hohen Anschaffungskosten lohnen. Vor der Beauftragung eines Gutachtens empfiehlt sich steuerliche Beratung.

Sonderabschreibung nach § 7b EStG auch bei Wiederherstellung einer vermietbaren Wohnung möglich

Wird langjährig zusammengeführter Wohnraum wieder in selbstständige Wohneinheiten aufgeteilt, kann dies steuerlich als Schaffung einer neuen Wohnung gelten, entschied das Finanzgericht Düsseldorf. Die Kläger hatten zwei ursprünglich selbstständige Doppelhaushälften im Jahr 2001 zu einer großen Wohneinheit verbunden. Erst 2021 wurden die Häuser wieder getrennt; eine Haushälfte wurde anschließend vermietet. Das Finanzamt versagte die Sonderabschreibung nach § 7b EStG, da die Wohnung bereits vor der Zusammenlegung existiert habe.

Das Finanzgericht Düsseldorf sah dies anders und gab der Klage teilweise statt (Az. 12 K 823/26 E). Die geltend gemachte Sonderabschreibung nach § 7b EStG wurde dem Grunde nach anerkannt; weitergehende Änderungen für die Jahre 2021 und 2022 scheiterten jedoch an verfahrensrechtlichen Vorschriften. Maßgeblich sei der unmittelbar vor den Baumaßnahmen bestehende Zustand. Da die Verbindung mehr als 20 Jahre bestanden habe, sei dieser Zustand verfestigt gewesen. Durch die Trennung sei der Wohnungsbestand von einer auf zwei Wohnungen erhöht worden. Damit sei zusätzlicher Wohnraum geschaffen worden, was dem Förderzweck des § 7b EStG entspreche.

Hinweis
Die Sonderabschreibung setzt unter anderem voraus, dass der Bauantrag in den gesetzlichen Förderzeiträumen gestellt wurde, bestimmte Baukostenobergrenzen eingehalten werden und die Wohnung zehn Jahre lang vermietet wird. Der Fall zeigt außerdem: Die Sonderabschreibung muss geltend gemacht werden, solange die Steuerbescheide noch änderbar sind.

Kosten für Hirnschrittmacher steuerlich absetzbar

Das Finanzgericht Baden-Württemberg hat einem Kläger recht gegeben, der die Kosten für einen sog. Hirnschrittmacher in seiner Einkommensteuererklärung geltend gemacht hatte (Az. 8 K 236/26). Der Mann litt an einer schweren Depression, die trotz ambulanter und stationärer Behandlungen, verschiedener Therapien sowie der Einnahme von Antidepressiva nicht erfolgreich behandelt werden konnte. Die gesetzliche Krankenkasse übernahm die Kosten der in einer Privatklinik durchgeführten „Tiefen Hirnstimulation“ nicht. Nach Auffassung des Gerichts steht dies der steuerlichen Berücksichtigung jedoch nicht entgegen. Maßgeblich sei, dass die Behandlung im Streitjahr 2022 wissenschaftlich anerkannt und medizinisch indiziert gewesen sei. Eine Aufnahme in den Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenkassen sei dafür nicht erforderlich. Auch die Wahl einer Privatklinik und das erfolglose sozialgerichtliche Verfahren auf Kostenerstattung änderten daran nichts.

Anlage EÜR für 2026 wurde veröffentlicht

Das Bundesfinanzministerium hat die neuen Vordrucke der Anlage EÜR sowie die Vordrucke für die Sonder- und Ergänzungsrechnungen für Mitunternehmerschaften und die dazugehörigen Anleitungen für das Jahr 2026 veröffentlicht (Az. IV C 6 - S 2142/00024/010/001). Die Einnahmenüberschussrechnung (EÜR) ist elektronisch über das ELSTER-Portal an die Finanzverwaltung zu übermitteln. In Härtefällen kann das Finanzamt auf die elektronische Übermittlung verzichten und die Verwendung von Papiervordrucken zulassen.

Keine außergewöhnliche Belastung bei Kosten für Delfintherapie ohne vorherigen qualifizierten Nachweis

Das Finanzgericht Nürnberg entschied, dass Aufwendungen für eine wissenschaftlich nicht anerkannte Delfintherapie nur dann als außergewöhnliche Belastung abziehbar sind, wenn die Zwangsläufigkeit vor Behandlungsbeginn durch ein amtsärztliches Gutachten oder eine ärztliche Bescheinigung des Medizinischen Dienstes nachgewiesen wird. Das Gericht stellte klar, dass weder ein privatärztliches Attest noch die frühere Anerkennung in einem anderen Veranlagungszeitraum oder pandemiebedingte Erschwernisse diesen Nachweis ersetzen können (Az. 1 K 167/25).
Im konkreten Fall machten die Kläger in ihrer Einkommensteuererklärung für 2021 die Kosten in Höhe von 11.844,36 Euro für eine Delfintherapie ihrer Tochter im „Curaçao-Dolphin-Therapy-Center“ auf Curaçao vom 19.07.2021 bis zum 30.07.2021 als außergewöhnliche Belastung geltend. Der Tochter war wegen einer psychomotorischen Entwicklungsstörung mit Bescheid vom 16.10.2018 ein Grad der Behinderung von 80 mit Merkzeichen G, B und H zuerkannt worden. Ursächlich hierfür war ein sehr seltener Gendefekt.

Die beklagte Krankenkasse hatte diese Kosten nicht übernommen und auch keine

Zuschüsse gewährt. Bereits im Jahr 2019 hatte die Tochter an einer gleichartigen Therapie teilgenommen. Die damaligen Aufwendungen waren vom Finanzamt im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung 2019 ohne weitere Nachfragen als außergewöhnliche Belastung anerkannt worden. Die Kläger legten weder ein amtsärztliches Gutachten noch eine ärztliche Bescheinigung des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung vor, aus der sich die medizinische Notwendigkeit dieser Therapieform ergeben hätte.

Das Finanzamt berücksichtigte die von den Klägern geltend gemachte außergewöhnliche Belastung nicht. Im Einspruchsverfahren legten die Kläger ein Attest des behandelnden Kinderarztes der Tochter vor, in dem dieser die Durchführung einer Delfintherapie zur weiteren Unterstützung der Entwicklung ihrer Tochter empfahl. Das Finanzgericht Nürnberg wies die Klage auf Anerkennung der Kosten ab.

Pensionszusage an Gesellschafter: Höchstzusagealter bleibt entscheidend

Im Streitfall erteilte eine GmbH ihren beiden zu jeweils 50 % beteiligten Gesellschaftern im Jahr 2020 gleichlautende Pensionszusagen. Beide waren zu diesem Zeitpunkt bereits 62 bzw. 63 Jahre alt. Als Altersgrenze war das 70. Lebensjahr vorgesehen. Die GmbH bildete hierfür Pensionsrückstellungen von insgesamt rund 282.000 Euro.

Das Finanzgericht Münster sah die Pensionszusagen als gesellschaftlich veranlasst an, sodass für die Bildung der Pensionsrückstellungen verdeckte Gewinnausschüttungen vorliegen (Az. 10 K 2553/24 K,G,F). Nach der Rechtsprechung sind Pensionszusagen in der Regel nicht mehr erdienbar, wenn der Gesellschafter bei Erteilung der Zusage bereits über 60 Jahre alt ist. Das gilt nach Auffassung des Gerichts sowohl für beherrschende als auch für nicht beherrschende Gesellschafter. Auch die gestiegene Lebenserwartung und die Anhebung der gesetzlichen Regelaltersgrenze rechtfertigen danach keine Anhebung des steuerlichen Höchstzusagealters. Hinzu kam, dass zwischen der Zusage und dem vorgesehenen Ruhestand weniger als zehn Jahre lagen. Auch die besondere Gestaltung der Zusagen änderte daran nichts: Obwohl die Zusagen beitragsorientiert waren und zum Renteneintritt bereits vollständig ausfinanziert sein sollten, blieben die Anforderungen an die Erdienbarkeit bestehen.

Die Klage hatte keinen Erfolg: Soweit die Klägerin die Feststellung des steuerlichen Einlagekontos und des Sonderausweises angriff, war die Klage mangels Beschwer unzulässig, da beide Werte bereits mit o Euro festgestellt worden waren. Im Übrigen wies das Finanzgericht die Klage als unbegründet ab. Das Finanzgericht hat die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen.

Hinweis
Pensionszusagen an Gesellschafter werden steuerlich regelmäßig kritisch beurteilt, wenn der Begünstigte bei Erteilung bereits das 60. Lebensjahr vollendet hat oder bis zum vorgesehenen Ruhestand weniger als zehn Jahre verbleiben. Wird die Pensionszusage als gesellschaftlich veranlasst beurteilt, wird die Gewinnminderung durch die Zuführung zur Pensionsrückstellung steuerlich korrigiert.

Wegfall des Verlustabzugs infolge des Todes eines Mitunternehmers

Der Bundesfinanzhof hat zu der Frage Stellung genommen, ob der auf einen verstorbenen Mitunternehmer entfallende Anteil am gewerbesteuerlichen Verlustvortrag einer Personengesellschaft bei den verbliebenen Mitunternehmern fortzuführen ist, wenn diese den Mitunternehmeranteil des Verstorbenen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge erworben haben (Az. IV R 14/24).

Im Streitfall war die Klägerin eine Kommanditgesellschaft (KG). Im Jahr 2019 waren A als Komplementärin (Anteil: 180.000 Euro) sowie B (Anteil: 90.000 Euro) und C (Anteil: 30.000 Euro) als Kommanditisten an der Klägerin (Gesamtkapital: 300.000 Euro) beteiligt. Nach dem Tod von B im Jahr 2019 gingen dessen Anteile in Höhe von 30.000 Euro auf C (Ehefrau) und 60.000 Euro auf A (Tochter) über. Das beklagte Finanzamt berechnete den für die Klägerin festgestellten verbleibenden vortragsfähigen Gewerbeverlust auf den 31.12.2019 ohne Berücksichtigung des anteilig auf B entfallenden Gewerbeverlustes. Die hiergegen erhobene Klage hatte vor dem Niedersächsischen Finanzgericht keinen Erfolg.

Die Richter des Bundesfinanzhofs wiesen die Revision der Klägerin als unbegründet zurück. Scheide ein Mitunternehmer aus der Mitunternehmerschaft aus, gehe dessen Anteil am Gewerbeverlust unter. Ein den Mitunternehmeranteil übernehmender Rechtsnachfolger könne diesen Verlustanteil mangels Unternehmeridentität nicht nutzen. Dies gelte auch dann, wenn der Mitunternehmer versterbe und sein Mitunternehmeranteil unentgeltlich auf seine Erben übergehe. Über den entsprechenden Wegfall eines Verlustanteils infolge des Ausscheidens des Mitunternehmers sei im Bescheid über die Feststellung des vortragsfähigen Gewerbeverlustes zu entscheiden, wenn sich im maßgeblichen Erhebungszeitraum kein positiver Gewerbeertrag ergebe.

Nach § 10a Satz 6 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) ist die Höhe der vortragsfähigen Fehlbeträge gesondert festzustellen. Vortragsfähige Fehlbeträge sind die nach der Kürzung des maßgebenden Gewerbeertrags (§ 10a Satz 1 und 2 GewStG) zum Schluss des Erhebungszeitraums verbleibenden Fehlbeträge (§ 10a Satz 7 GewStG). Bei einer geplanten Anteilsübertragung sollte daher frühzeitig geprüft werden, ob und wie vorhandene gewerbesteuerliche Verlustvorträge noch genutzt werden können.

Keine eidesstattliche Versicherung für datenschutzrechtliche Auskünfte von Finanzbehörden

Im konkreten Fall beantragte der Kläger bei der Finanzbehörde, ihm Auskunft über die Verarbeitung von ihn betreffenden personenbezogenen Daten zu erteilen (Art. 15 der Datenschutz-Grundverordnung). Diesem Antrag kam die beklagte Finanzbehörde nach. Der Kläger bezweifelte die Richtigkeit und Vollständigkeit der erteilten Informationen und verlangte deshalb über die bloße Auskunftserteilung hinaus eine eidesstattliche Versicherung, mit der die Behörde die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer Angaben bestätigen sollte. Nachdem die Beklagte dies abgelehnt hatte, verfolgte der Kläger sein Begehren gerichtlich weiter. Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg wies die hiergegen gerichtete Klage ab.

Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs enthält die Datenschutz-Grundverordnung keine Regelung, die dem Datenverantwortlichen auferlegt, die Richtigkeit und Vollständigkeit von gemäß Art. 15 DSGVO erteilten Auskünften an Eides statt zu versichern (Az. IX R 2/25). Eine solche Pflicht könne auch nicht aus den zivilrechtlichen Bestimmungen über eidesstattliche Versicherungen (Bürgerliches Gesetzbuch) abgeleitet werden. Die Behörde sei von Gesetzes wegen verpflichtet, eine Auskunft vollständig und zutreffend zu erteilen. Den vom Kläger geltend gemachten Verstoß gegen europarechtliche Vorgaben teilte der Bundesfinanzhof nicht. Aufgrund der klaren Rechtslage sah er sich nicht veranlasst, den EuGH anzurufen.

Finanzämter wollen Unternehmensgründern schneller eine Steuernummer erteilen

Wer ein Unternehmen gründet, benötigt eine Steuernummer unter anderem für die Rechnungsstellung, die Beantragung einer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer sowie verschiedene steuerliche Meldungen. Künftig soll die Vergabe der Steuernummer in Thüringen bei Unternehmensgründungen innerhalb von 15 Arbeitstagen erfolgen, sofern die erforderlichen Unterlagen (ausgefüllter Fragebogen zur steuerlichen Erfassung) vollständig vorliegen.

Die Thüringer Steuerverwaltung und der Steuerberaterverband Thüringen haben sich auf das Ziel verständigt, Existenzgründern schneller den Start in die Selbstständigkeit zu ermöglichen. Maßgeblich ist der vollständig ausgefüllte Fragebogen zur steuerlichen Erfassung einschließlich aller angeforderten Unterlagen. Nach Angaben des Thüringer Finanzministeriums konnte die Vergabe einer Steuernummer bislang mitunter mehrere Wochen dauern. Die neue Zielvorgabe folgt dem Vorhaben von Bund und Ländern, Verwaltungsverfahren zu beschleunigen und Bürokratie abzubauen. Auch das „Programm für Aufschwung und Beschäftigung“ sieht vor, Steuernummern bundesweit innerhalb von maximal vier Wochen zu erteilen.

Der Fragebogen zur steuerlichen Erfassung kann elektronisch über das ELSTER-Portal an das zuständige Finanzamt übermittelt werden. Sobald die Steuernummer vergeben wurde, kann die zunächst eingeschränkte ELSTER-Registrierung in ein vollwertiges Benutzerkonto umgewandelt werden, das die Nutzung weiterer steuerlicher Online-Dienste ermöglicht.

Informationsaustausch über Finanzkonten wird ausgeweitet

Der internationale Informationsaustausch über Finanzkonten soll ausgeweitet werden. Dazu hat die Bundesregierung den Entwurf eines Gesetzes zu der Zusatzvereinbarung vom 8. Juni 2023 zur Mehrseitigen Vereinbarung vom 29. Oktober 2014 zwischen den zuständigen Behörden über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten (21/7194) eingebracht. Die Zusatzvereinbarung erweitert den bestehenden automatischen Austausch unter anderem auf Informationen über neue digitale Finanzprodukte, Derivate, die sich auf Kryptowerte beziehen, und Beteiligungen an Investmentunternehmen, die in Kryptowerte investieren. „Zur wirksamen Bekämpfung der grenzüberschreitenden Steuerhinterziehung und zur Förderung der Steuerehrlichkeit ist es erforderlich, die internationale Zusammenarbeit zu intensivieren und den zwischenstaatlichen automatischen Informationsaustausch als wirksames Instrument der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit in Steuerangelegenheiten auszubauen“, begründet die Bundesregierung ihr Vorgehen.

Fake-Zahlungsaufforderungen

Das Bundeszentralamt für Steuern und das Bundesamt für Justiz warnen vor betrügerischen E-Mails mit Zahlungsaufforderungen. Unternehmen hätten angeblich ihre Jahresabschlüsse nicht veröffentlicht und sollten jetzt an die angegebene Bankverbindung überweisen. Kanzleien sollten den Betrug bereits am vermeintlichen Absender erkennen: Das „Bundeszentralamt für Steuern“ (BZSt) kann keine Bußgelder oder Gebühren für Veröffentlichungen von Jahresabschlüssen festsetzen – dafür ist das „Bundesamt für Justiz“ zuständig. Mandanten sollten jedoch für mögliche neue Betrugsmaschen sensibilisiert werden.

Problemstellung

Veröffentlichungen auf der Publikations-Plattform oder im Bundesanzeiger sind frei zugänglich, d. h. jeder kann sich darüber informieren, wann für wen etwas veröffentlicht wurde. Mit ein wenig Recherche im Internet lassen sich die Kontaktdaten des Unternehmens herausfinden. Auch sind die Rechnungen aus Veröffentlichungen so weit verbreitet und ihr Aussehen bekannt, dass sie sich leicht nachmachen lassen – so wie die Rechnungen von Online-Versandhändlern angeblich bevorzugt gefaked werden. Zum Dritten sind die Gebühren und Sanktionen in einer Höhe, die den Betrug lohnend machen. 20 Euro für Falschparken erfordern wahrscheinlich den gleichen Fälschungsaufwand wie die Ordnungsgelder zwischen 2.500 und

25.000 Euro gemäß § 335 Abs. 1 HGB. Verwarnungsgelder im Straßenverkehr kommen aber meist per Post, beim Ordnungsgeld oder der Rechnung vom Bundesanzeiger-Verlag ist der elektronische Versand nicht unwahrscheinlich.

Handlungsempfehlungen
Zahlungsaufforderungen sollten immer überprüft werden.

In einem ersten Schritt sollte die Forderung anhand allgemeiner Kriterien plausibilisiert werden, z. B.:

I. Passt die Behörde zum Inhalt des vermeintlichen „Bescheides“ oder „Fragebogens“? Es gibt keine Behörde namens „Deutscher Generalstaatsanwalt München“, da die Generalstaatsanwaltschaften Landesbehörden sind. Auch sollte in Kanzleien bekannt sein, dass das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) für Umsatzsteuer-Identifikationsnummern, nicht für die Veröffentlichung von Jahresabschlüssen zuständig ist.

II. Passt die Absenderkennung zum vermeintlichen Absender? Eine deutsche Behörde wird nicht unter „lb“ für Libanon oder „anwaltschaft.de“ schreiben!

III. Wird bei amtlichen Gebühren auf die passende Rechtsgrundlage verwiesen, z. B. Teil 1, Hauptabschnitt 4, Abschnitt 2 Kostenverzeichnis nach JVKostG zur Offenlegung/Hinterlegung.

IV. Stimmt das genannte Konto mit dem Konto anderer Rechnungen von anderen Mandanten überein?

In einem zweiten Schritt sollte geprüft werden, ob die geltend gemachte Forderung auch zu einem Auftrag passt. Anders als bei der Prüfung eines Steuerbescheids werden die Grundlagen der Forderung, z. B. bei der Veröffentlichung im Bundesanzeiger, nicht immer im Detail nachgeprüft werden können. Aber es kann geprüft werden, ob überhaupt ein Veröffentlichungsauftrag erteilt wurde. Zwar wird man nicht eine genaue Kenntnis des Gebührenrechts oder der Gebühren für die Konvertierung laut Preisliste des Bundesanzeiger-Verlags verlangen können, wenn jedoch ein Jahresabschluss im elektronischen Format eingereicht wird, dann aber exorbitante Gebühren verlangt werden, sollte eine genauere Überprüfung stattfinden, ggf. Erinnerung gegen die Kostenfestsetzung geprüft werden. Die Anzahl der sichtbaren Zeichen (übliche Bemessungsgrundlage für die Aufbereitung bei Sonderformaten) wird sich hingegen in der Regel nicht überprüfen lassen.

Auch empfiehlt es sich, die von der Publikations-Plattform angebotene Möglichkeit einer Rechnung in Papierform anzunehmen. Zwar lassen sich auch Briefe fälschen, das ist aber aufwändiger als Spam-Mails.

Mandanten sollten auf den Rechnungseingang vorbereitet und ggf. vor Missbrauch gewarnt werden, z. B. im Bestätigungsschreiben: „Wir haben den uns erteilten Auftrag zur Übermittlung der Rechnungslegungsunterlagen auf Grundlage der Freigabe vom ‹Datum Freigabe› ausgeführt. Die Publikations-Plattform (Bundesanzeiger-Verlag) übersendet Ihnen eine Rechnung für Veröffentlichung ‹alternativ› in Papierform ‹alternativ› als Anlage zu einer E-Mail. Bitte beachten Sie: Die zuständigen Behörden warnen vor gefälschten Zahlungsaufforderungen. Kommen Sie daher im Zweifel auf uns zu.“

IMPRESSUM

Herausgeber:
DORNBACH GMBH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Anton-Jordan-Straße 1
56070 Koblenz

Verantwortlich für den Inhalt:
Dipl.-Betriebswirt Rolf Groß
Wirtschaftsprüfer / Steuerberater
Fachberater für Internationales Steuerrecht

Die in dieser Mandantenzeitung gegebenen Informationen können die zugrunde liegenden Sachverhalte oftmals nur verkürzt wiedergeben. Wir bitten Sie daher, vor Entscheidungen auf der Grundlage dieser Informationen, diesbezüglich mit uns Kontakt aufzunehmen.

GKV-Beitragssatzstabilisierungsgesetz: Wichtige Änderungen für Arbeitgeber ab 2027 und 2028

Mit dem GKV-Beitragssatzstabilisierungsgesetz wurden verschiedene Maßnahmen zur Stabilisierung der Finanzierung der gesetzlichen Krankenversicherung beschlossen. Die meisten Regelungen treten zum **01.01.2027**, einzelne Neuerungen zum **01.01.2028** in Kraft.

1. Höhere Jahresarbeitsentgeltgrenze (JAEG)
Ab 01.01.2027 wird die allgemeine Jahresarbeitsentgeltgrenze zusätzlich zur regulären Anpassung einmalig um **3.600 Euro jährlich** erhöht. Künftig gelten damit insgesamt drei verschiedene Jahresarbeitsentgeltgrenzen.

Wichtig für Arbeitgeber:

- Beschäftigte können durch die Anhebung versicherungspflichtig werden.
- Privat krankenversicherte Bestandsfälle genießen Vertrauensschutz.
- Es können neue Prüfungen hinsichtlich Krankenversicherungspflicht und Befreiungsmöglichkeiten erforderlich werden.

Achtung – Befreiung von der Versicherungspflicht wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze:

Dieses Befreiungsrecht gilt ausdrücklich nicht für die am 31. Dezember 2026 versicherungsfreien freiwillig krankenversicherten Arbeitnehmer, deren Jahresarbeitsentgelt die – um die zusätzlichen 3.600 EUR angehobene – allgemeine Jahresarbeitsentgeltgrenze für das Jahr 2027 nicht mehr übersteigt. Für diese Beschäftigten tritt ab 01.01.2027 Versicherungspflicht ein. Erfolgt vor dem 1. Januar 2027 ein Wechsel in die private Krankenversicherung, gilt für diese Beschäftigten die ab 1. Januar 2027 neu eingeführte Jahresarbeitsentgeltgrenze für Bestandsfälle.

2. Anhebung der Beitragsbemessungsgrenze
Auch die Beitragsbemessungsgrenze in der Krankenversicherung wird zum 01.01.2027 zusätzlich um **3.600 Euro pro Jahr** erhöht.

3. Änderungen bei Teilrentnern
Beziehende einer Alters-Teilrente von mehr als zwei Dritteln der Vollrente haben ab 2027 keinen Anspruch mehr auf Krankengeld. Für eine daneben ausgeübte Beschäftigung gilt künftig der **ermäßigte statt der allgemeine Krankenversicherungsbeitragssatz**. Entsprechende Beitragsgruppenwechsel sind zu beachten.

4. Höherer Arbeitgeberbeitrag für Minijobs
Der pauschale Krankenversicherungsbeitrag für Minijobs steigt ab 2027 von bisher 13 % auf den jeweils geltenden allgemeinen Beitragssatz zuzüglich des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes. Für Minijobs in Privathaushalten bleibt der Beitragssatz von 5 % bestehen.

5. Teilkrankengeld bei Teilarbeitsunfähigkeit ab 2028
Ab 01.01.2028 wird eine stufenweise Teilarbeitsunfähigkeit von 25 %, 50 % oder 75 % der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit und ein ergänzendes teilweises Krankengeld eingeführt. Dies ist jedoch nur mit der Zustimmung des Arbeitgebers möglich. Zudem ergeben sich daraus Auswirkungen auf die Entgeltfortzahlung und das U1-Erstattungsverfahren.

6. Neuer Beitragszuschlag für familienversicherte Ehegatten und Lebenspartner
Ab 01.01.2028 wird ein **Beitragszuschlag von 2,5 Prozentpunkten** eingeführt, wenn Ehegatten oder Lebenspartner familienversichert sind. Die Abführung des Zusatzbeitrags erfolgt über den Arbeitgeber.

Zahlreiche Ausnahmen gelten beispielsweise bei Kinderbetreuung, Pflege von Angehörigen, Behinderung oder Rentenbezug. Die Krankenkassen stellen die Beitragszuschlagspflicht fest und übermitteln die erforderlichen Daten an den Arbeitgeber.

Was Arbeitgeber jetzt tun sollten

- ✓ Auswirkungen auf versicherungsfreie Beschäftigte prüfen
- ✓ Sozialversicherungs- und Entgeltabrechnungssysteme rechtzeitig anpassen
- ✓ Prozesse für Teilrentner und Minijobber überprüfen
- ✓ Vorbereitung auf die neuen Melde- und Abrechnungsverfahren sicherstellen

Fazit: Die gesetzlichen Änderungen führen zu höheren Beitragseinnahmen der Krankenversicherung und haben insbesondere Auswirkungen auf die Entgeltabrechnung, Versicherungsstatusprüfungen und Arbeitgeberprozesse. Eine frühzeitige Vorbereitung wird empfohlen. Bei Fragen sprechen Sie uns gerne an.

Mit freundlichen Grüßen
Melanie Guttmann
Dipl. Krankenkassenbetriebsw. /
Rentenberaterin bei DORNBACH

WEITERE INFORMATIONEN

Detaillierte Informationen zum Veranstaltungsort, Ablauf und zur Anmeldung finden Sie auf unserer Homepage www.dornbach.de unter Events oder Sie wenden sich direkt an Frau Lydia Schmidt, Leiterin Marketing & Öffentlichkeitsarbeit:

Telefon: **+49 261 94 31 - 0**
Mail: **lschmidt@dornbach.de**

STANDORTE

Bad Homburg · Bergisch Gladbach · Bergisch Gladbach / NL von Köln · Berlin · Bonn · Darmstadt · Dessau-Roßlau · Flughafen FF / Hahn · Frankfurt am Main · Frielendorf · Fritzlar · Gießen · Gießen / NL von Frankfurt am Main · Homberg / Efze · Koblenz · Köln · Lutherstadt Wittenberg · Mainz · Marburg · München · Pirna · Pößneck bei Jena · Saarbrücken · Solingen · Wetzlar - DORNBACH - Med GmbH & Co. KG · Wetzlar - DORNBACH FRP · Wiesbaden